



## Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des  
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung  
der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz  
der Umwelt**

Berlin, 14.11.2025  
Abt. Innenpolitik  
Referat 31, AL3

## I. - Vorbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt das Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs, den strafrechtlichen Schutz der Umwelt in Deutschland an die neuen europäischen Vorgaben anzupassen und damit die Verfolgung schwerwiegender Umweltverstöße zu stärken. Umweltkriminalität stellt ein grenzüberschreitendes und hochprofitables Betätigungsfeld organisierter Kriminalität dar. Sie gefährdet nicht nur Ökosysteme, sondern auch die öffentliche Gesundheit und wirtschaftliche Stabilität.

Die Strafverfolgungsbehörden stehen in diesem Bereich vor erheblichen Herausforderungen, die durch unzureichende Ressourcen verschärft werden. Vor diesem Hintergrund unterstützt die GdP ausdrücklich alle Bestrebungen, den rechtlichen Rahmen zu schärfen und die Ermittlungsbehörden zu stärken und bedankt sich als mit rund 210.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft in Deutschland und Europa zum gegenständlichen Vorhaben Stellung zu nehmen.

## II. - Status quo Umweltkriminalität

Umweltkriminalität stellt ein strategisches Handlungsfeld der Organisierten Kriminalität in ganz Europa dar. Nach dem aktuellen Bericht EU-SOCTA 2025 hat insbesondere der illegale Abfallhandel in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Der illegale Transport und die Entsorgung von Abfällen verursachen schwerwiegende Schäden für Natur, Wirtschaft und Gesundheit. Sie sind eng mit der legalen Abfallwirtschaft verflochten, was Ermittlungen erheblich erschwert. Beteiligt sind Tätergruppen mit hoher Fachkompetenz, technischem Know-how und fundierter Branchenkenntnis, die gezielt bestehende Regelungslücken und Kontrolldefizite ausnutzen. Trotz verschärfter Umweltvorschriften nimmt der illegale Handel mit Abfällen sowohl im Umfang als auch in seiner Komplexität weiter zu. Kriminelle Strukturen agieren international, nutzen komplexe Unternehmensnetzwerke, Strohmänner und Scheinfirmen. Die Täter stammen aus verschiedenen Ländern. Häufig werden legale Unternehmensstrukturen zur Tarnung illegaler Aktivitäten verwendet. Damit verschwimmen die Grenzen zwischen legaler Wirtschaft und organisierter Kriminalität zunehmend.

Neben dem Abfallhandel bleiben auch Wildtierkriminalität und der illegale Online-Handel ein relevantes Problemfeld. Der Anteil digitaler Handelsplattformen, über die verbotene Güter angeboten werden, wächst stetig und erschwert durch anonyme Verkäufer, verschleierte Angebote, gefälschte Herkunfts-nachweise, wechselnde Codewörter und geschlossene Gruppen auf Social-Media die Strafverfolgung.

Mit der Einführung der Kreislaufwirtschaft und dem verstärkten Fokus auf Ressourceneffizienz entstehen zudem neue Missbrauchspotenziale. Kriminelle schleusen Materialien über Schlupflöcher in Recycling- und Rückgewinnungssystemen ein. Besonders betroffen sind Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE), Kunststoffe, Fahrzeugteile sowie Batterien von Elektrofahrzeugen, die wegen ihres hohen Rohstoffwerts im illegalen Handel lukrativ sind.

Die Tätergruppen operieren zunehmend digital und international. Sie nutzen Websites, Online-Plattformen und Handelsportale, um illegale Produkte und Dienstleistungen anzubieten oder internationale Geschäftskontakte zu knüpfen.

Das BKA-Lagebild Organisierte Kriminalität 2024 bestätigt die Bewertung des EU-SOCTA 2025: Die in der EU beschriebenen Entwicklungen spiegeln sich weitgehend in der deutschen Lage wider und führen zu einem engen ineinander greifen nationaler und europäischer Bekämpfungsstrategien.

### III. - Zum Vorhaben

Der Referentenentwurf setzt die Richtlinie (EU) 2024/1203 im Wesentlichen sachgerecht um. Die GdP begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehenen Anpassungen der Bußgeldhöhen als klares Signal gegen schwerwiegende Umweltverstöße. Positiv ist zudem die Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät: Genehmigungen, die durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurden, gelten künftig als rechtswidrig. Ebenso zu begrüßen sind die grundsätzliche Versuchsstrafbarkeit die Pönalisierung leichtfertigen (grob fahrlässigen) Handelns.

Dennoch sehen wir noch Nachbesserungsbedarf:

#### 1. Anpassung der Strafprozessordnung

Aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei ist es zwingend erforderlich, die materiell-rechtliche Ausweitung des Umweltstrafrechts durch eine korrespondierende Anpassung der Strafprozessordnung zu flankieren. **Die GdP fordert, dass schwere Umweltdelikte künftig ausdrücklich in den Katalog des § 100a StPO aufgenommen werden.** Die Aufnahme dieser Delikte in den Katalog würde entsprechende strafprozessuale Maßnahmen ermöglichen, wenn der Verdacht auf organisierte oder besonders gefährliche Formen von Umweltkriminalität besteht. Das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 16. Juli 2024 (1 BvR 180/23 – „Trojaner II“) die grundsätzliche Zulässigkeit der Quellen-Telekommunikationsüberwachung und der Online-Durchsuchung bestätigt hat. Der Erste Senat hat klargestellt, dass diese Instrumente bei besonders schweren Straftaten ein verhältnismäßiges und legitimes Mittel der Strafverfolgung darstellen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hinreichend bestimmt und grundrechtsschonend ausgestaltet sind.

#### 2. Anpassung Nebenstrafrecht - § 8 HolzSiG

Die GdP weist darauf hin, dass der „grobe Eigennutz“ in § 8 HolzSiG B in der Praxis erhebliche Beweisschwierigkeiten aufwirft. Das Merkmal betrifft die innere Motivation des Täters und setzt eine besonders rücksichtslos gewinnorientierte Handlungsweise voraus, die über normale wirtschaftliche Interessen deutlich hinausgeht. Da sich diese subjektive Haltung regelmäßig nur aus äußeren Umständen indirekt erschließen lässt, ist der Nachweis im Ermittlungsverfahren häufig kaum möglich. In der Folge drohen Strafverfahren zu scheitern.

Aus Sicht der GdP ist daher im Kontext der Überarbeitung des Umweltstrafrechts zu prüfen, ob das Tatbestandsmerkmal „grober Eigennutz“ präziser gesetzlich definiert, durch objektive Anknüpfungskriterien konkretisiert werden kann oder ggf. gänzlich zu streichen ist.

### IV. - Ganzheitliche Strategie zur Bekämpfung von Umweltkriminalität

Die Bekämpfung von Umweltkriminalität darf sich nicht auf die strafrechtliche Anpassung einzelner Tatbestände beschränken. Sie erfordert eine ganzheitliche, ressortübergreifende und

über Landesgrenzen hinausgehende koordinierte Strategie. Umweltkriminalität ist vielschichtig und erfordert zwingend fachliche Expertise: spezialisiertes Fachpersonal mit tiefer Sachkunde können komplexe Tatbilder (z. B. technische, naturwissenschaftliche oder digitale Aspekte) zuverlässig erkennen und beweissicher aufbereiten. Wo diese Fachkompetenz in spezialisierten Fachkommissariaten vorhanden ist, gelingt es nicht nur, Einzeltäter zu fassen, sondern durch strukturierte, langfristig angelegte Ermittlungsverfahren systematisch Strukturen der Organisierten Kriminalität aufzubrechen. Eine wirksame Umweltstrafrechtsreform muss Teil einer gesamtstrategischen Offensive gegen organisierte Umweltkriminalität sein. Nur wenn Ermittlungsbehörden über ausreichende Befugnisse, Ressourcen und internationale Anbindung verfügen, können die neuen gesetzlichen Regelungen in der Praxis ihre volle Wirkung entfalten.

## 1. Effektive Vermögensabschöpfung und Finanzermittlungen

Umweltkriminalität ist in hohem Maße profitgetrieben. Entscheidend für eine nachhaltige Bekämpfung ist daher, die wirtschaftlichen Grundlagen krimineller Aktivitäten zu entziehen.

Die GdP fordert:

- eine Beweislastumkehr bei unklarer Vermögensherkunft,
- eine konsequente Vermögenseinziehung bereits im Ermittlungsverfahren,
- die Einführung einer Finanzpolizei beim Zoll
- und die Zuweisung der abgeschöpften Gelder an die Sicherheitsbehörden.

## 2. Spezialisierung und Koordination der Strafverfolgung

Um komplexe Umweltkriminalität wirksam zu bekämpfen, braucht es eine bessere institutionelle Vernetzung und hochspezialisierte Ermittlungs- und Vollzugsstrukturen:

- Einrichtung spezialisierter Fachkommissariate in den Polizeistrukturen,
- Einrichtung spezialisierter Umwelt-Schwerpunktstaatsanwaltschaften (vgl. Nordrhein-Westfalen und Brandenburg),
- Aufbau nationaler Koordinierungs- und Vernetzungsstellen zwischen Polizei, Umwelt- und Zollbehörden,
- sowie eine engere Zusammenarbeit mit Fachministerien und Umweltverwaltungen.
- Regelmäßige Fortbildung und interdisziplinäre Schulungen sichern die notwendige Fachkompetenz.
- Einheitliche Datenbanken und Schnittstellen zwischen Polizei, Umweltbehörden, Zoll und Justiz beschleunigen den Informationsaustausch und vermeiden Doppelstrukturen.

## 3. Ausstattung und Ermittlungsinstrumente

Die polizeiliche Praxis zeigt, dass Umweltkriminalität wenig verfolgt wird, da es an personellen Ressourcen, technischen Fähigkeiten und spezialisierten Ermittlungswerkzeugen fehlt.

Daher fordert die GdP:

- eine Aufstockung der Ressourcen von Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaften
- sowie den Ausbau moderner Ermittlungsinstrumente. Der Einsatz von digitalen Analysetools, Datenabgleichen und KI-basierten Verfahren kann helfen, Muster, Netzwerke und illegale Aktivitäten frühzeitig zu erkennen.

- Behörden benötigen die rechtliche und technische Möglichkeit, digitale Spuren, Handelsplattformen und Kommunikationskanäle effizient auszuwerten.
- Die Entwicklung frühzeitiger Risikoindikatoren (z. B. auffällige Handelsströme, wiederkehrende Akteure, gefälschte Dokumente) unterstützt ein proaktives Vorgehen.
- Dort, wo technische Überwachungsmaßnahmen an ihre Grenzen stoßen, können Erkenntnislücken durch die Nutzung „menschlicher“ Ermittlungswerkzeuge geschlossen werden. Gernade im Bereich der Schweren und Organisierten Kriminalität ist der VP-Einsatz auch hinsichtlich der Verfahrensinitiierung unverzichtbar. Er leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identifizierung von OK-Strukturen, ist jedoch zugleich außerordentlich ressourcenintensiv. Eine nachhaltige personelle Aufstockung und fachliche Spezialisierung der Ermittlungsbehörden ist daher zwingende Voraussetzung.

#### 4. Unternehmensverantwortung und Transparenz

- Die Verflechtung zwischen legalen Wirtschaftsaktivitäten und Umweltkriminalität erfordert eine stärkere Verantwortung und Einbindung der Unternehmen. Nur so lassen sich strukturelle Verstöße innerhalb von Organisationen wirksam sanktionieren. Zudem müssen Transparenzpflichten und die statistische Erfassung von Umweltstraftaten verbessert werden, um Ermittlungen datenbasiert und risikoorientiert ausrichten zu können.

#### 5. Internationale Zusammenarbeit

Umweltkriminalität ist ein grenzüberschreitendes Phänomen, das nur durch internationale Kooperation effektiv bekämpft werden kann.

Die GdP fordert eine nachhaltige Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere:

- die personelle und materielle Aufstockung von Europol und die Erweiterung des Mandats der Europäischen Staatsanwaltschaft auf Umweltkriminalität,
- eine intensivere operative Kooperation mit INTERPOL,
- sowie den Ausbau der Kooperationen mit Drittstaaten.